



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25. September 2019

– Auszug aus Drucksache 18/3827 –

Frage Nummer 19

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Verfahren, die im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Anhängern und Gegnern der AfD am Rand der Wahlparty der Partei in München vom 04.09.2016 eingeleitet wurden, wenn Verfahren nach § 154 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden sein sollten, welche anderen Straftatbestände standen als Voraussetzung für die Anwendung des § 154 Abs. 1 StPO gegen den oder die Beschuldigten im Raum und welche Strafe bzw. Maßnahme der Maßregelung und Sicherung wurde hier jeweils ausgesprochen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Am 04.09.2016 führte die AfD (Landesverband Bayern) anlässlich der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranstaltung in einem Lokal in München durch. Dass diese Veranstaltung stattfinden würde, wurde vorher im Internet kommuniziert, unter anderem auf der Seite des a.i.d.a.-Archivs. Gegen 17.40 Uhr bewegten sich mehrere Personen, größtenteils in Maleranzüge gekleidet, auf der Straße in Richtung des Lokals, um gegen die Zusammenkunft der AfD zu demonstrieren. Die Personen führten u. a. Transparente, Fahnen und Flyer mit sich und skandierten diverse, gegen die AfD gerichtete, Parolen. Die Versammlung war nicht angezeigt worden.

Als die Personen im Bereich der Gaststätte angekommen waren, trafen sie dort auf mehrere Teilnehmer der AfD-Veranstaltung, die sich entweder bereits vor der Gaststätte befanden oder diese im weiteren Verlauf verließen. In der Folge kam es zu einem „Gerangel“ zwischen verschiedenen Personen aus beiden Lagern. Der Verlauf der Auseinandersetzung ließ sich mit Hilfe von Videomaterial und Zeugenangaben nur teilweise rekonstruieren.

Aufgrund des beschriebenen Sachverhalts wurden seitens der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft München I insgesamt 19 Ermittlungsverfahren gegen 20 Beschuldigte und einen unbekanntem Täter eingeleitet. Die Verfahren wurden teils an die aufgrund Wohnsitzes der Beschuldigten zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben, teilweise erfolgten Einstellungen nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), § 154 Abs. 1 StPO oder § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Gegen zwei Beschuldigte wurden Strafbefehle beim Amtsgericht München beantragt; diese Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Eine detailliertere Beantwortung der Fragen würde seitens der Staatsanwaltschaft München I eine händische Auswertung der Ermittlungsakten sowie Nachforschungen bei den Staatsanwaltschaften, an die die einzelnen Verfahren abgegeben wurden, voraussetzen. Dies ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.